

Von: bsbv@wko.at
Gesendet: Freitag, 10. April 2020 17:20
An: begutachtung
Cc: bsbv; Kodada Christoph
Betreff: Novelle der FMA Online-Identifikationsverordnung

BSBV 99/Dr. Egger

10.4.2020

Betrifft: **Novelle der FMA Online-Identifikationsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Begutachtungsentwurf der Online-IDV dürfen wir seitens der Bundessparte Bank und Versicherung die folgende Stellungnahme abgeben:

Wir begrüßen den Entwurf der Verordnung.

Wir ersuchen die Frist, ab welcher die Änderung der Online-IDV rückwirkend gelten soll, zumindest auf den 27.03.2020 zu ändern, da die IDnow bereits ab diesem Zeitpunkt HomeOffice bei den Mitarbeitern genehmigt hat.

Angesichts der aktuellen Umstände und der Tatsache, dass vermehrt Geschäftsbeziehungen im Online-Wege abgeschlossen werden (sollen), wollen wir im Rahmen der aktuellen Konsultation der Online-IDV zusätzlich folgendes Anliegen an die FMA herantragen:

Es hat im Jänner 2020 bereits ein konstruktives Vorgespräch in der FMA mit Vertretern der Bundessparte und der Studiengesellschaft für Zusammenarbeit im Zahlungsverkehr (STUZZA) zum sog. **Bank-Ident-Verfahren** gegeben. Hintergrund war das **Anliegen der Kreditinstitute das in anderen Bereichen bereits etablierte Bank-Ident-Verfahren auch zur Identifizierung der eigenen Kunden gemäß FM-GwG anwenden zu können**. In dem Termin haben sich die Vertreter der FMA - vorbehaltlich der rechtlichen bzw. legislatischen Möglichkeiten - dazu grundsätzlich positiv geäußert. Da das FM-GwG zur Identifizierung im Online-Wege bzw. im Ferngeschäft aktuell nur die taxativen Optionen des § 6 Abs 4 FM-GwG beinhaltet, wäre dafür aber die Schaffung einer entsprechenden rechtlichen Basis notwendig.

Die 5. Geldwäscherichtlinie sieht hier in Artikel 13 jedenfalls einen Spielraum des Gesetzgebers und der Aufsichtsbehörde vor:

8. Artikel 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Feststellung der Identität des Kunden und Überprüfung der Kundenidentität auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, schließlich soweit verfügbar elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) oder mit Zustimmung der zuständigen nationalen Behörden regulierter, anerkannter, gebilligter oder akzeptierter Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg eingeholt wurden;

(*) Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).“

Wie bereits im Termin in der FMA von Vertretern der Bundessparte und der STUZZA vorgestellt, stellt das Bank-Ident-Verfahren eine sichere Option zur Feststellung der Identität des Kunden dar und liefert sogar mehr Informationen und Daten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten als bspw. die bereits bestehende Option der ersten Zahlung über ein Konto gemäß § 6 Abs. 4 Z4 FM-GwG. Bei Bank-Ident wird die natürliche Person identifiziert, die als Verfüger im Internetbanking mittels starker Kundenauthentifizierung die Freigabe zur Datenübermittlung erteilt. Bei der elektronischen Identifikation wird nicht nur der Name, sondern optional auch das Geburtsdatum verifiziert. Um die Interoperabilität von Bank-Ident sicher zu stellen fungiert die STUZZA als bankenübergreifender Scheme Operator.

Für den Kunden wiederum bedeutet das Bank-Ident-Verfahren eine Erleichterung der Online-Identifizierung und somit einem erleichterten Zugang zu Geschäftsbeziehungen mit Kreditinstituten. Während bei der Video-Identifikation auf Kundenseite eine Kamera und eine relativ gute Internetverbindung erforderlich ist, um Video- und Audio-Signale in ausreichender Qualität übertragen zu können, genügt für Bank-Ident ein simpler Zugang zum Internetbanking via PC oder Mobiltelefon.

Wir wollen auch darauf hinweisen, dass die e-Identifikation der österreichischen Banken (Bank-Ident) bereits 2019 als geeignetes Identifizierungsverfahren gemäß Identifikationsverordnung (IVO) festgelegt wurde und im Jahr 2019 rd. 200.000 elektronische Identifizierungen mittels Bank-Ident-Verfahren (bspw. im Bereich der Mobilfunkbetreiber) erfolgreich durchgeführt wurden.

Damit Kreditinstitute das Bank-Ident-Verfahren auch zur Identifizierung der eigenen Kunden gemäß FM-GwG anwenden können, ersuchen wir um Schaffung einer entsprechenden rechtlichen Möglichkeit,

- entweder durch eine **Ergänzung des § 6 Abs. 4 FM-GwG** um eine weitere zulässige Sicherungsmaßnahme:

Z 5. Die elektronische Bestätigung der Identität des Kunden durch ein Kredit- oder Finanzinstitut, einen Dritten gemäß § 13 oder einen Vertrauensdienst gemäß Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG), welches die Identität des Kunden im Sinne dieses Bundesgesetzes oder der Richtlinie (EU) 2015/849 festgestellt und überprüft hat.

- oder durch entsprechende Regelung in einer **Verordnung der FMA** - auch auf Basis des Art 13 der 5. Geldwäscherichtlinie.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
Bundessparte Bank und Versicherung
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.-Nr.: +43 (0)5 90 900-3131
Fax-Nr.: +43 (0)5 90 900-272
E-Mail: bsbv@wko.at

[Datenschutzerklärung](#)